

SIMAJA GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der SIMAJA GmbH (SIMAJA), bei denen die SIMAJA OHG Kunden Application Service Provider-Dienste, Software, Hardware, Beratungsleistungen, Installationsleistungen oder sonstige Sachen, Recht oder Leistungen zur Verfügung stellt. SIMAJA ist nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn SIMAJA solchen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

A. ASP-Service

Soweit SIMAJA Kunden Software und Anwendungen im Rahmen ihres ASP-Service zur Verfügung stellt, gelten die folgenden Bestimmungen. „ASP-Service“ bedeutet jede Dienstleistung, unter der SIMAJA dem Kunden den Zugriff und die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht, welche auf von SIMAJA betriebenen Datenverarbeitungsanlagen installiert sind.

1. Lizenzgewährung

1.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gewährt SIMAJA dem Kunden an der bereitgestellten Software für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche Recht, im Rahmen des ASP-Service von SIMAJA auf die Software zuzugreifen und sie für seinen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

1.2 Soweit dem Kunden eine Kopie der Software zur Verfügung gestellt wird, darf der Kunde diese Kopie allein zu Sicherungs- und Backup-Zwecken nutzen und nur zu diesen Zwecken auf seinen Datenverarbeitungsanlagen installieren. Jede andere Nutzung der Softwarekopien ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

2. Leistungsumfang

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, gewährt SIMAJA dem Kunden im Rahmen des ASP-Services telefonischen Kunden-Support. Einzelheiten des Kunden-Supportes regelt der mit dem Kunden abgeschlossene Servicevertrag.

2.2 Grundsätzlich umfasst die Bereitstellung einer Software, im Rahmen des ASP-Services, nicht die Konfigurierung der EDV-Systeme des Kunden, die Implementierung der Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Software oder andere in Zusammenhang mit Einsatz der Software entstehende Beratungsleistungen. Diese Leistungen können zusätzlich von SIMAJA erworben werden.

3. Updates

3.1 SIMAJA wird den Kunden informieren, sobald neue Produktversionen, der von ihr lizenzierten Software, von dem jeweiligen Hersteller für die Bereitstellung im Rahmen des ASP-Services verfügbar gemacht werden. SIMAJA wird in diesem Fall mit dem Kunden abstimmen, zu welchem Zeitpunkt dem Kunden die neue Produktversion zur Verfügung gestellt wird.

3.2 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die genutzte Software auf die neue Produktversion upzudaten. Nimmt der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit ein Update vor, ist SIMAJA berechtigt, die für den ASP-Service vereinbarte Vergütung entsprechend dem durch den Beibehalt der alten Produktversion bei SIMAJA entstehenden zusätzlichen Aufwand zu erhöhen.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt D.3 ist der Kunde im Hinblick auf den ASP-Service insbesondere verpflichtet,

(i) den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SIMAJA jederzeitigen Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für den ASP-Service erforderlich ist;

(ii) Änderungen an den EDV-Systemen oder LANs des Kunden, die den ASP-Service beeinträchtigen können, nur nach vorheriger Zustimmung von SIMAJA durchzuführen sowie

(iii) keine Hard- oder Software entgegen den Empfehlungen von SIMAJA einzusetzen.

B. HARD- ODER SOFTWARE VERKAUF

Soweit SIMAJA dem Kunden Hard- oder Software verkauft, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferumfang

1.1 Die Lieferung der Hard- oder Software wird von SIMAJA entsprechend der jeweils vereinbarten Lieferbedingung durchgeführt. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Schickschuld. Mit der Übergabe der Hard- oder Software an die Transportpersonen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

1.2 Nicht zur Lieferverpflichtung gehört die Installation oder Konfigurierung der Hard- oder Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Hard- oder Software sowie Wartungs- oder Pflegeleistungen. Diese Leistungen können von SIMAJA zusätzlich erworben werden.

1.3 Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

1.4 Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer Einschränkung des von SIMAJA zu erbringenden Leistungsumfanges führen.

2) Eigentumsvorbehalt

2.1 SIMAJA behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat SIMAJA über Pfändungen einschließlich oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von SIMAJA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und SIMAJA bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.

2.2 Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentumserlangung Hard- oder Software weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an SIMAJA zur Sicherung der Forderung von SIMAJA ab. SIMAJA nimmt diese Abtretung hiermit an.

C. BERATUNGS- /INSTALLATIONSLEISTUNGEN

Soweit SIMAJA gegenüber dem Kunden Beratungs-/Installationsleistungen erbringt, gelten die folgenden Bestimmungen, gleich ob die Beratungs-/Installationsleistungen als Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden können.

1. Leistungsumfang

1.1 Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, SIMAJA ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von SIMAJA durchzuführenden Werkleistungen eindeutig ergibt. Soweit vom Kunden gewünscht, wird SIMAJA den Kunden bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes in angemessenem Umfang unterstützen; die Unterstützungsleistung ist vergütungspflichtig. Das Pflichtenheft ist Grundlage für die Abnahmeprüfung nach Ziffer 2.

1.2 Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei mit. In solchen Fällen werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. SIMAJA ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

2. Abnahme bei Werkleistungen

2.1 Werkleistungen von SIMAJA sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft fest, teilt er dieses SIMAJA unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um SIMAJA die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abwei-

chungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von SIMAJA reproduziert werden kann.

2.2 Wesentliche Abweichungen werden von SIMAJA baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von SIMAJA im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

2.3 Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm SIMAJA schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Werkleistung geschäftlich nutzt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf sämtliche von SIMAJA abgeschlossenen Verträge finden die folgenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung:

1. Zustandekommen eines Vertrages

Umfang und Ziel der von SIMAJA durchzuführenden Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und SIMAJA schriftlich vereinbarten Auftrag. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn sie von SIMAJA schriftlich bestätigt worden sind. Ein Vertrag kommt auch durch wechselseitige schriftliche Erklärungen, z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zustande.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen

2.1 Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ist SIMAJA berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten

der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann SIMAJA nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich SIMAJA zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

2.3 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum ist SIMAJA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%, bei Geschäften mit Verbrauchern in Höhe von 5% über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt SIMAJA vorbehalten.

2.4 Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunden nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von SIMAJA schriftlich anerkannt worden ist.

2.5 SIMAJA ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn und solange der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist. Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung durchgeführt werden.

3. Mitwirkungspflicht

3.1 Der Kunde erkennt an, dass SIMAJA für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtlich in seiner Betriebssphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von SIMAJA erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Vergütung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Die durch die Verzögerungen entstehenden Mehrkosten kann SIMAJA dem Kunden nach

entsprechender Mahnung in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann SIMAJA vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung, innerhalb dieser Frist nicht nachgekommen, ist SIMAJA zur Kündigung der betroffenen Leistungsbeschreibung aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von SIMAJA bleiben unberührt.

3.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,

(i) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von SIMAJA ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,

(ii) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen können, SIMAJA unverzüglich mitzuteilen,

(iii) SIMAJA jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umständen unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen,

(iv) die für die von ihm erworbene Dienstleistung geltenden Bedienungshinweise zu beachten,

(v) die Lizenzbestimmungen der Software Softwarehersteller für diejenigen Produkte, für die er Leistungen bezogen hat, einzuhalten sowie

(vi) alle einschlägigen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Betrieb der durch SIMAJA erstellten Software. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht stellt der Kunde SIMAJA von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

3.3 Soweit der Kunde mit SIMAJA bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung

aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

4. Ansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

4.1 Soweit SIMAJA gegenüber dem Kunden ASP-Services oder andere Dienstleistungen erbringt, verpflichtet sich SIMAJA, Störungen während der Vertragslaufzeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

4.2 Soweit SIMAJA gegenüber dem Kunden Hard- oder Software verkauft oder Werkleistungen bringt, gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von einem Jahr ab der Lieferung des Produktes bzw. der Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs.

4.3 Die Geltendmachung von Störungsbehebungs- oder Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Störungen oder Mängel müssen SIMAJA unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Störungen oder Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen SIMAJA unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es SIMAJA ermöglicht, die Störung bzw. den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

4.4 Im Falle eines Mangels hat der Kunde das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

4.5 In allen sonstigen Fällen einer von SIMAJA nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung ist der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

4.6 Ein Rücktrittsrecht bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist ausgeschlossen.

4.7 Die Pflicht zur Störungsbeseitigung und Gewährleistung entfällt, soweit der Kunden eine von SIMAJA nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an der von SIMAJA bereitgestellten Hard- oder Software oder Dienstleistung vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die in Rede stehende Störung oder der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Störungs- oder Mangelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

4.8 Hat der Kunde von ihm angezeigte Störungen oder Mängel zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Störungen oder Mängel nicht vor, ist SIMAJA berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Störungs- bzw. Mangelmeldung und -beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Urheberrecht/Nutzung/ Verletzung von Schutzrechten Dritter

5.1 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von SIMAJA geschaffenen Programmier-Leistungen, bei SIMAJA verbleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von SIMAJA dürfen keinerlei Änderungen an den Programmier-Arbeiten vorgenommen werden.

5.2 Mit der Begleichung des Honorars erwirbt der Kunde lediglich ein Nutzungsrecht. Unter Nutzungsrecht ist der Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese vom Kunden bei Auftragserteilung definiert wurde, zu verstehen.

Jede weitere Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen etc.), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich honorarpflichtig. Die Höhe des Zusatzhonorars richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung. Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die weitere Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von SIMAJA möglich.

5.3 SIMAJA ist berechtigt, die Tätigkeit für einen Kunden in ihren eigenen Werbeaktionen zu erwähnen oder in der Presse zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist SIMAJA be-

rechtigt, die von ihr entwickelten Lösungen auf ihrer eigenen Website abzubilden und zu beschreiben. SIMAJA ist weiterhin berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Lösungen auf eigene Kosten Vordrucke in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

5.4 Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von SIMAJA bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich SIMAJA, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn

(i) der Kunde SIMAJA von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,

(ii) SIMAJA die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und

(iii) der Kunde SIMAJA bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

5.5 Über die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 5.3 hinaus ist SIMAJA gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadenersatz, wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, verpflichtet, wenn SIMAJA Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

5.6 Die Rechte gemäß dieser Ziffer 4 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde

(i) eine nicht von SIMAJA genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Dienstleistungen durchgeführt hat,

(ii) die Produkte oder Dienstleistungen entgegen den Anweisungen von SIMAJA benutzt oder

(iii) die mit nicht von SIMAJA genehmigter Hard- oder Software kombiniert.

6. Haftung

SIMAJA haftet dem Kunden gegenüber für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

6.1 Bei Vorsatz und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben haftet SIMAJA nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von SIMAJA auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von SIMAJA verursacht wurde.

6.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SIMAJA nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 SIMAJA übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von SIMAJA im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitgestellt werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch SIMAJA vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

6.5 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablauf des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von ihrer Entstehung erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes.

6.6 Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

6.7 Soweit die Haftung für SIMAJA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SIMAJA.

6.8 Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o. ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungsverpflichtung. Dauert ein Ereignis, höherer Gewalt, länger als einen Monat an,

sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleich oder Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

7. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

7.1 Soweit SIMAJA von einem Dritten Hard- oder Software oder Dienstleistungen bezieht, und diese dem Kunden zur Verfügung stellt, gelten sämtliche von SIMAJA mit dem Dritten vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen auch für den Kunden.

7.2 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist SIMAJA berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

8. Weitergabe von Leistungen an Dritte

8.1 Der Kunde darf ASP-Services und andere Dienstleistungen, welche ihm SIMAJA zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIMAJA zur Verfügung stellen

8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIMAJA auf Dritte übertragen.

9. Vertragsänderungen

SIMAJA kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden jederzeit ändern. Dies kann durch Übersendung der Neufassung oder durch ihre Veröffentlichung im Internet geschehen. Die Neufassung wird mit Zugang bzw. mit der Information des Kunden unter Hinweis auf die Fundstelle im Internet wirksam und Vertragsinhalt.

10. Geheimhaltung

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtlichen vertraglichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein

zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils andern Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

11. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

11.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

11.2 SIMAJA wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

11.3 Alle Daten werden auf die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 IV HGB gespeichert.

12. Bonitätsprüfung

12.1 SIMAJA arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungsgesellschaften und Inkassogesellschaften zusammen. SIMAJA benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Unternehmen von SIMAJA Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden können. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zu Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

12.2 SIMAJA ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder ähnlichen Auskunfteien Auskünfte einzuholen.

SIMAJA darf darüber hinaus derartigen Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen

Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien anfallen, erhält SIMAJA hierüber ebenfalls Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von SIMAJA, eines Vertragspartner der jeweiligen Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13. Sonstiges

13.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Lüneburg. Zusätzlich kann SIMAJA ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hier von unberührt.

13.3 Abweichungen von diesen AGB´s sind nur dann wirksam, wenn Sie SIMAJA schriftlich bestätigt. Nebenabreden die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB´s hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren

Anschrift:

SIMAJA GmbH
Königstraße 28
22767 Hamburg

Tel: +49 (0)40 7 88 77 66 2

Fax: +49 (0)4131 75 800 29

Mail: info@simaja.de

Web: www.simaja.de

Bankverbindung:

Bank: Sparkasse Lüneburg

BLZ: 240 501 10

Kto: 650 307 85

Sitz der Gesellschaft: Lüneburg

Registereintragung:

Amtsgericht Lüneburg

HRA 2032

Geschäftsführende Gesellschafter:

Bernd Grote, Florian Stopienski